

# **Entgeltordnung für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen vom 21.10.2025**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

## **§ 2 Einzelkarten**

Die Eintrittspreise betragen:

	<b>normal</b>	<b>ermäßigt</b>
(1) Alleiniger Veranstalter Fachbereich Weiterbildung und Kultur:		
a) Kategorie 1	25,00 Euro	18,00 Euro
b) Kategorie 2	20,00 Euro	15,00 Euro
c) Kategorie 3	15,00 Euro	11,00 Euro
d) Kategorie 4	11,00 Euro	8,00 Euro

Die Einteilung in die vier Entgeltkategorien erfolgt auf Grundlage einer Staffelung der Veranstaltungskosten, die von der Fachbereichsleitung / stellvertretenden Fachbereichsleitung jährlich festgelegt werden.

- (2) Kindertheaterveranstaltungen 5,00 Euro 3,00 Euro
- (3) Kooperationsveranstaltungen mit Dritten:  
Die Entgelte werden, auf Grund der Heterogenität der Kooperationen, von der Fachbereichsleitung / stellvertretenden Fachbereichsleitung Weiterbildung und Kultur individuell festgelegt.
- (4) Im Einzelfall können von der Fachbereichsleitung / stellvertretenden Fachbereichsleitung Weiterbildung und Kultur für Veranstaltungen gem. § 2.1 und 2.2 andere Entgelte festgesetzt werden.
- (5) Für bestimmte Kulturveranstaltungen kann auf die Erhebung eines Entgelts verzichtet werden, insbesondere wenn
- a) ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
  - b) die Veranstaltung im Rahmen von Projekten, Kooperationen oder Fördermaßnahmen stattfindet,
  - c) sie der kulturellen Teilhabe besonderer Zielgruppen dient oder
  - d) neue Veranstaltungsformate erprobt werden.

Über das Angebot entgeltfreier Veranstaltungen entscheidet die Fachbereichsleitung bzw. die stellvertretende Fachbereichsleitung Weiterbildung und Kultur.

## **§ 3 Ermäßigungen**

- (1) Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Sozialgesetzbuch, Drittes Buch),

- (2) Leistungsbeziehende von Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch, Zweites Buch)
- (3) Leistungsbeziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, 3. Kapitel (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch),
- (4) Leistungsbeziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, 4. Kapitel (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch),
- (5) Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz),
- (6) sowie Schüler\*innen, Auszubildende, Student\*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwilliges-Soziales-Jahr Dienstleistende, Inhaber\*innen der Jugendleitercard und Inhaber\*innen der Ehrenamtskarte.
- (7) Die Ermäßigungen gem Ziffer 1 bis 6 sind beim Einlaß mitzuführen und dürfen durch das Einlaßpersonal in Augenschein genommen werden.
- (8) Kindertheaterveranstaltungen: Für Gruppen aus Kindertageseinrichtungen ab 12 Personen wird ein ermäßigtes Entgelt von 3,00 € pro Person erhoben. Ermäßigung gem. Ziffer 1 bis 6 werden nicht gewährt.
- (9) Im Einzelfall können von der Leitung des Fachbereiches Weiterbildung und Kultur andere Entgelte festgesetzt werden.

#### **§ 4 Zahlungsweise**

Die Entgelte sind beim Erwerb von Eintrittskarten zu entrichten.

#### **§ 5 Erstattung**

Bereits bezahlte Eintrittskarten werden nur erstattet, wenn die angekündigte Veranstaltung ausfällt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen tritt zum 01.01.2026 in Kraft.\* Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11.10.2016 außer Kraft.

\*) Bekanntmachung der Entgeltordnung für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen als Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2025-076 vom 29.10.2025 auf [www.hattingen.de](http://www.hattingen.de), Rubrik: Rathaus.